

Der Landtag von Niederösterreich hat am 16. DEZ. 1999
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Artikel I

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

In der Anlage B wird folgender Punkt 21 angefügt:

„21. Ruhe- und Versorgungsbezüge zum 1. Jänner 2000

(1) Beträgt das Gesamtpensionseinkommen einer Person zum 31. Dezember 1999 nicht mehr als S 22.500,- monatlich, so ist die Erhöhung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses für das Kalenderjahr 2000 abweichend von § 87 Abs.2 nicht mit dem Anpassungsfaktor, sondern wie folgt vorzunehmen:

Das Gesamtpensionseinkommen ist zu erhöhen,

1. wenn es nicht mehr als S 7.000,- monatlich beträgt, um 1,5 %;
2. wenn es über S 7.000,- bis S 8.000,- monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der sich aus der Summe des Betrages des Prozentsatzes nach Z.1 und jenem Betrag ergibt, der sich im Verhältnis des um 7.000 verminderten Gesamtpensionseinkommenswertes zur Zahl 1000 errechnet;
3. wenn es über S 8.000,- bis zu S 9.750,- monatlich beträgt, um S 200,-;

4. wenn es über S 9.750,- bis zu S 10.400,- monatlich beträgt, um jenen Betrag, der sich aus der Verminderung des Erhöhungsbetrages nach Z.3 um zehn Groschen für jeden Schilling, der S 9.750,- übersteigt, ergibt;
5. wenn es über S 10.400,- bis zu S 22.500,- monatlich beträgt, um S 135,-.

(2) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach diesem Gesetz – mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage – auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand.

(3) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach diesem Gesetz, so ist der Erhöhungsbetrag auf jede einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.“

Artikel II

Art.I tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.